



2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten der Gemeinde Cornberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686), und der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), und in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg am 13. Juli 2006 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungsgebühren vom 27.06.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 (Anwendung des Verwaltungskostengesetzes) wird wie folgt gefasst:

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

Artikel 2

§ 8 (Gebührentatbestände) wird wie folgt gefasst:

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30 bis 600
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10 bis 600

2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite	3 0,60
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien - je Seite DIN A 4 - je Seite DIN A 3	0,50 1
8a	Versendung von Faxen je Seite	0,50
8b	Bescheinigungen einfacher Art Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung	2,50 2,50 – 10,50
8c	Lebensbescheinigungen , soweit nicht gebührenfrei	3
8d	Prüfung von Führerscheinanträgen	5,10
8e	Ausstellung von Ersatzlohnsteuerkarten	5
8f	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
8g	Ersatz einer Hundesteuermarke, je Marke	5
9	Genehmigung eines Antrages über die Dachflächenentwässerung in ein gemeindeeigenes Gewässer	10
10	Ausstellen von Leichenpässen für Erwachsene	5
11	Aufbewahren von Fundsachen	5 - 20
12a	Bescheinigung einer Gewerbean-, Um- oder Abmeldung	25
12b	Auskunft aus dem Gewerberegister	25
12c	Genehmigung von Verkaufständen anlässlich eines Marktes	5 - 25
12d	Prüfung der Anträge auf Ausstellung von Reisegewerbekarten	5
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15 25
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	25
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)

16a	Erteilung von Arbeitserlaubnissen auf dem Friedhof - für 3 Jahre - Verlängerung für 3 Jahre	21 21
16b	Erteilung einer Bestattungserlaubnis	10
16c	Ersatzbescheinigung von Graburkunden	10
16d	Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen	30
17 a	Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen/Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungserlaubnis)	20
17 b	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	20
18	Aufstellen von Wohnwagen auf gemeindlichen Grundstücken – außer Straße- je angefangener Woche	15
19	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	30
20	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschilder, Leuchttransparenten usw. auf und über gemeindlichem Grund und Boden	10,50 – 255,00
21	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250
25	Erteilung einer Genehmigung zur Plakatierung im Gemeindegebiet	10
26	Leihgebühr pro Nutzungstag für - Lautsprecheranlage - drahtlose Mikroanlage - Beamer	25 25 50
27	Für Amtshandlungen, die der Vorbereitung oder Herrichtung von gemeindlichen Einrichtungen, sowie dem Transport von gemeindlichen Gegenständen und Inventar oder Sonstigen dienen	nach Zeitaufwand Std./ 20

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	12,25 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

36219 Cornberg, 13. Juli 2006

DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE CORNBERG

Großkurth
Bürgermeister